

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in Österreich

Stand 01.2018

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-RSW) sowie der nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetze einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

In Ergänzung zu Teil 1 Ziffer 1.3.4 AVB-RSW erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Personen, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat, auch auf ihre für den Versicherungsnehmer persönlich ausgeübte Berufstätigkeit.

2. Jahreshöchstleistung

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme. Im Rahmen der Versicherungspflicht gemäß § 21a Rechtsanwaltsordnung (RAO) steht die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall zur Verfügung (unbegrenzte Jahreshöchstleistung).

- 2.1 In Abweichung von Teil 1 Ziffer 3.5.2 Satz 2 AVB-RSW trägt der Versicherer die Abwehrkosten bis zu der der 2-fachen Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse / Tarifklasse, sofern der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme übersteigt.
- 2.2 In Ergänzung zu Teil 1 Ziffer 3.3.3 AVB-RSW gilt folgende sachliche Haftungsbegrenzung des Versicherers:
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen resultierenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetze einzutreten hat;
- bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als ein-

heitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

2.3 In Ergänzung zu Teil 1 Ziffer 3.5 AVB-RSW gilt:

Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Die Versicherung umfasst ferner die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, der einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.

Über Weisung des Versicherers oder von ihm selbst aufgewendete Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet

3. Selbstbeteiligung

- 3.1 Die Selbstbeteiligung beträgt abweichend von Teil 1 Ziffer 3.4 AVB-RSW je Schadenfall 3.500,00 EUR.
- 3.2 Sofern Haftpflichtansprüche dem Betrage nach unter dem Selbstbehalt liegen, besteht ebenfalls voller Versicherungsschutz. Der Versicherer verpflichtet sich, die Haftpflichtansprüche dem Dritten gegenüber voll zu befriedigen und ist berechtigt, den vereinbarten Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer zurückzufordern
- 3.3 In Ergänzung zu Teil 1 Ziffer 3.4 AVB-RSW ist ein Selbstbehalt ausgeschlossen, wenn Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit altersoder krankheitsbedingt oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat. Der Selbstbehalt entfällt auch dann, wenn Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer nach dessen Liquidation und Löschung aus dem Firmenbuch, nicht jedoch bei reinen Umgründungen oder Abspaltungen geltend gemacht werden.

4. Versichertes Risiko

- 4.1 Berufliche Tätigkeit: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie aus allen mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbundenen erlaubten Tätigkeiten, insbesondere als:
- Vermögensverwalter, Immobilienverwalter, Hausverwalter;
- behördlich eingesetzter (bestellter) Vermögensverwalter u.a. als Vormund, Kurator oder Sachwalter, Ausgleichs- und Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter im fortgesetzten Verfahren, Mitglied des



Gläubigerausschusses bei Konkursen sowie als vorläufiger Verwalter im Ausgleichsverfahren, Reorganisationsprüfer;

- Liquidator;
- Verfahrenshelfer;
- Testamentsvollstrecker:
- Mediator (u.a. gemäß Zivilrechts- Mediations- Gesetz), Schlichter, Schiedsrichter;
- vom Gericht bestellter Sachverständiger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie als Privatsachverständiger;
- allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher und Übersetzer sowie Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit;
- Treuhänder, soweit die Tätigkeit im Rahmen eines Anwaltsmandates erfolgt;
- Zustellungsbevollmächtigter;
- Notgeschäftsführer gemäß § 15a GmbHG;
- Gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG oder vergleichbarer Positionen;
- Gutachter, Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
- 4.2 IT-Haftpflicht: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist es insoweit, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass er für den konkreten Verwendungszweck geeignete, in Österreich oder in Deutschland erhältliche, aktuelle Software zur Erkennung von Viren oder sonstiger Sabotageprogramme in der jeweils neuesten Version eingesetzt hat.
- 4.3 Unterlassungsschäden: Abweichend von Teil 1 Ziffer 2.3 AVB-RSW gilt: Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

5. Versicherte

5.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich sowohl auf die Rechtsanwalts- GmbH oder Rechtsanwalts-Partnerschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) als auch auf die Tätigkeit der einzelnen Rechtsanwälte im eigenen Namen.

Werden mitversicherte Einzelanwälte für die versicherte Rechtsanwaltskanzlei tätig, so besteht sowohl für die Inanspruchnahme der Rechtsanwaltskanzlei als auch für die direkte Inanspruchnahme des Einzelanwaltes aus seiner Tätigkeit für die Rechtsanwaltskanzlei Versicherungsschutz.

5.2 Zurechnung von Verhalten: Teil 1 Ziffer 1.3.3.3 AVB-RSW wird durch folgenden Wortlaut abgeändert: Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße im Sinne des

Ausschlusses gem. Teil 1 Ziffer 4.2.2 AVB-RSW gelten nur dann gegen die versicherte Rechtsanwaltskanzlei, wenn das Verhalten von deren gesetzlichen Vertretern (geschäftsführenden Gesellschaftern im Falle von Kapitalgesellschaften, Gesellschaftern im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gesetzt wird. Werden in einem Geschäftsfall sowohl eine versicherte Rechtsanwaltskanzlei als auch ein Einzelanwalt beauftragt, so werden Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße im Sinne des Ausschlusses gem. Teil 1 Ziffer 4.2.2 AVB-RSW des Einzelanwaltes der Rechtsanwaltskanzlei nicht zugerechnet und vice versa.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Es gilt unbegrenzte Nachdeckung.

7. Örtlicher Geltungsbereich:

- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche
- 7.1.1 die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden, dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff "Europa" geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS.

- 7.1.2 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischen Recht.
- 7.1.3 aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten.

Europa im Sinne der Ziffer 7.1.2 und 7.1.3 umfasst sämtliche Mitgliedstaaten der EU und der EWR sowie die Schweiz.

- 7.2 Soweit dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist, gilt unter Streichung des Ausschlusses gemäß Ziffer 7.1.2 und 7.1.3 weltweite Deckung, wobei die Tätigkeiten vor Gerichten in den USA und Kanada ausgeschlossen bleibt.
- 7.3 Versicherungsschutz besteht über in anderen Staaten eingerichteten oder unterhaltenen Kanzleien oder Büros, sofern es sich um unselbständige Niederlassungen einer Rechtsanwaltskanzlei in Staaten handelt, die an Österreich angrenzen und die Mandatierung über die österreichische Rechtsanwaltskanzlei erfolgt ist.
- 7.4 Teil 1 Ziffer 3.5.5 AVB-RSW bleibt unberührt.

8. Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung

Der Ausschluss Teil 1 Ziffer 4.2.2AVB-RSW kommt nicht zur Anwendung:

- wenn der Schaden auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre (rechtmäßiges Alternativverhalten);
- wenn bei Gefahr in Verzug der Versicherte eine der erteilten Weisung entgegenstehende Handlung setzt bzw. unterlässt, sofern dies im Interesse des Mandanten geboten erschien;



 wenn Anweisungen von Unzuständigen oder rechtwidrig gegeben werden und diese daher nicht befolgt werden.

9. Versicherungsschutz bei wirtschaftlicher Tätigkeit

- 9.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Mitarbeiter, Sozien oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:
- 9.1.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der eingetragene Partner nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
- 9.1.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.
- 9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit. Dies gilt insbesondere für die über eine rechtliche Beratung hinausgehende Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte, insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen.
- Ziffer 9.1 und 9.2 finden keine Anwendung hinsichtlich der Tätigkeit der Versicherten als:
- Ausgleichs- und Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter im fortgesetzten Verfahren, Mitglied des Gläubigerausschusses bei Konkursen sowie als vorläufiger Verwalter im Ausgleichsverfahren
- Sachwalter, Kurator oder Vormund
- Testamentsvollstrecker
- Notgeschäftsführer gem. § 15a GmbHG
- gerichtlich bestellter Liquidator
- 9.3 Ist strittig, ob der Ausschluss nach Ziffer 9.2 vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 9.4 Versicherungsschutz bei Treuhandschaften: Unter Ausschluss von Ziffer 9.2 ist die wirtschaftliche Tätigkeit als Treuhänder mitversichert, sofern die Tätigkeit im Rahmen eines Anwaltsmandates erfolgt und es sich um Tätigkeiten bei "Abwicklungstreuhandschaften" im Zuge von Liegenschaftstransaktionen (auch als Treuhänder nach Bauträgervertragsgesetz) sowie Treuhandschaften im Zuge von M&A Prozessen handelt.

Nicht versichert sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Treuhänder im Zusammenhang mit Kapitalanlagemodellen/Vermögensanlagenmodellen beziehungsweise bei sonstigen rein geschäftsführenden Treuhandschaften.

10. Versicherte Tätigkeit und Organtätigkeit

10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit der Versicherungsnehmer als Leiter oder Vorstandmitglieder privater

Unternehmungen, Vereine und Verbände sowie als GmbH-Geschäftsführer.

Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des Ausschlusses nach Ziffer 9.1, wenn der Rechtsanwalt als GmbH-Notgeschäftsführer gem. § 15a GmbH-Gesetz sowie die Tätigkeit als Ausgleichs- und Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter im fortgesetzten Verfahren, Mitglied des Gläubigerausschusses bei Konkursen sowie als vorläufiger Verwalter im Ausgleichsverfahren tätig wird.

10.2 Versicherungsschutz besteht in bedingungsgemäßem Umfang auch für gesetzliche Haftpflicht-ansprüche aus Aufsichtsrats- oder Beiratstätigkeiten der Versicherten, wenn und soweit die Haftpflichtansprüche auf einem Anwalts- oder Steuerberatungsmandat beruhen.

11. Versicherungsschutz bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen

- 11.1 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen gegen den Ausgleichs- und Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter im fortgesetzten Verfahren, Mitglied des Gläubigerausschusses bei Konkursen sowie als vorläufiger Verwalter im Ausgleichsverfahren in Bezug auf Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträge.
- 11.2 Zahlungen von Strafen, Bußgelder, Vertragsstrafen durch Dritte, die aufgrund eines Verstoßes der Versicherten im Wege des Schadenregresses bei den Versicherten als Schaden geltend gemacht werden, sind versichert.

12. Haftung des Vertreters

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

13. Haftung der Erben

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Erben eines/einer Versicherten aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 3 Monaten nach Ableben des/der Versicherten vorgekommen sind.

14. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von einem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.



15. Regelungen zum Versicherungsverhältnis

- 15.1 Besserstellungen, welche in die Bedingungen Einzug finden, gelten mit Inkrafttreten für den Versicherungsnehmer.
- 15.2 Abweichend zu Teil 1 Ziffer 10.2 und 10.3 AVB-RSW gilt für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag die Anwendung österreichischen Rechts sowie als Gerichtsstand Wien vereinbart.
- 15.3 Die zugrundeliegenden AVB-RSW nehmen Bezug auf BGB und VVG. Hiermit wird klargestellt, dass das ABGB und das VersVG gemeint ist.
- 15.4 Die Besonderen Bedingungen werden diesem Vertrag nur zugrunde gelegt, sofern und solange for broker GmbH das Maklermandat innehat.

Die Mandatsbeendigung mit für broker GmbH hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem dieses endet, hat der Versicherer das Recht, durch schriftliche Aufforderung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt anstelle der vereinbarten Sonderkonditionen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbeitrag zu erheben. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu dem Zeitpunkt der Beitragsanhebung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

15.5 Die Firma for broker GmbH assekuradeur ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der genannten Firma eingegangen sind. Sie ist zur Weitergabe verpflichtet.